

Prof. Dr. Bernhard Rütsche

DACH-Treffen Nationale Ethikkommissionen

Eugenik und Verfassung

17./18. November 2016

Wien

Übersicht

1. Eugenik: Begriff und Geschichte
2. Kollektive vs. liberale Eugenik
3. Methoden und Ziele liberaler Eugenik
4. Eugenik-Verbote im geltenden Recht
5. Zurechnung liberaler Eugenik zum Staat?
6. Zulassung von Keimbahninterventionen?
7. Legitimität des Verbots positiver Eugenik?
8. Fazit

1. Eugenik: Begriff und Geschichte

Begriff

- Etymologisch: «**eu**» und «**genos**» = «gutes Erbe»
- Heutiges Verständnis: **Einflussnahme auf die genetische Ausstattung von Nachkommen**

Geschichte: Eugenik als kollektives Programm

- **Ideengeschichte:** Vervollkommnung der menschlichen Art durch Einflussnahme auf die Zeugung (Plato, Campanella)
- **Francis Galton (1883):** Eugenik = Wissenschaft von der Verbesserung der (menschlichen) Rasse
- Ende 19. und frühes 20. Jahrhundert: Eugenik als **gesellschaftliche Reformbewegung**, die sich mit Sozialdarwinismus und Rassentheorien zu einem gefährlichen ideologischen Gemisch verbindet
- Eugenisch motivierte **Zwangssterilisationen und -kastrationen** in Europa und Nordamerika (US-Supreme Court: Buck v. Bell 1927)
- Verbrechen des **Nationalsozialismus**

2. Kollektive vs. liberale Eugenik

Kollektive Eugenik	Liberale Eugenik
Stärkung einer Rasse oder Nation / Verbesserung des «Genpools» der Bevölkerung	Verwirklichung elterlicher Wünsche nach einem (gesunden) Kind
Verwirklichung allgemeiner, öffentlicher Interessen	Verwirklichung individueller, privater Interessen
Staatliches Programm unter Einsatz von Anreizen, Druck und Zwang	Selbstbestimmte elterliche Entscheidungen (reproduktive Autonomie)
Zentrale und gezielte Einflussnahme auf das Erbgut der Bevölkerung	Dezentrale Entscheidungen mit allfälligen Nebenwirkungen auf das Erbgut der Bevölkerung

3. Methoden und Ziele liberaler Eugenik

Methoden

Indirekte Methoden

- Pränataldiagnostik
→ Schwangerschaftsabbruch
- Präimplantationsdiagnostik
→ Selektion von Embryonen
in vitro
- Auswahl von Keimzellen
(Samen- und Eizellen)
- Auswahl von Spendern nach
bestimmten Eigenschaften

Direkte Methode

- Keimbahnintervention mittels
CRISPR/Cas9

Ziele

Negative Eugenik

- Gentechnologische
Verhinderung der
Übertragung von
**Krankheiten und
Behinderungen** auf die
Nachkommen

Positive Eugenik

- Gentechnologische
**Verbesserung von
Eigenschaften** der
Nachkommen
(«Genetic Enhancement»)

4. Eugenik-Verbote im geltenden Recht

Absolutes Verbot von Keimbahninterventionen

- **Biomedizin-Konvention** (Art. 13)
- **Bundesverfassung** (Art. 119)
 - Keine Menschen nach Mass, da mit der Menschenwürde unvereinbar
 - Technik könnte für Perfektionierungsbestrebungen missbraucht werden
 - Technik ist mit hohen, unbekanntem Risiken verbunden

Verbot positiver Eugenik in der Fortpflanzungsmedizin

- **Bundesverfassung** (Art. 119)

Fortpflanzungsmedizin darf nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, **nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen** oder um Forschung zu betreiben
- **Fortpflanzungsmedizingesetz**

Auswahl von Samenspendern nach rein medizinischen Gesichtspunkten, Verbot anderer Auswahlkriterien

4. Eugenik-Verbote im geltenden Recht

Beschränkung pränataler Diagnostik auf krankheitsbezogene Aspekte

- **Präimplantationsdiagnostik (PID)** nur zulässig, wenn Gefahr, dass sich ein Embryo mit **vererbbarer Veranlagung für eine schwere Krankheit** in der Gebärmutter einnistet, anders nicht abgewendet werden kann
- Verbot, **pränatale Untersuchungen** durchzuführen, die darauf abzielen
 - Eigenschaften des Embryos oder Fötus zu ermitteln, welche dessen **Gesundheit nicht direkt beeinträchtigen** oder
 - das **Geschlecht** des Embryos oder Fötus zu einem anderen Zweck als der Diagnose einer Krankheit festzustellen

Beschränkung der Forschung auf krankheitsbezogene Aspekte

- **Forschungsprojekte**, die eine Änderung von Eigenschaften des Embryos oder des Fötus **ohne Bezug zu einer Krankheit** zum Ziel haben, sind unzulässig.
- **Forschungsprojekte mit embryonalen Stammzellen** sind nur zulässig, wenn damit wesentliche Erkenntnisse im Hinblick auf die **Feststellung, Behandlung oder Verhinderung schwerer Krankheiten** oder über die Entwicklungsbiologie des Menschen erlangt werden sollen

4. Eugenik-Verbote im geltenden Recht

Zwischenfazit

1. **Negative (liberale) Eugenik ist im geltenden Recht weitgehend akzeptiert**

- Auswahl von Keimzellen, Präimplantations- und Pränataldiagnostik, Forschung mit embryonalen Stammzellen und Embryonen in vivo
 - Aber: **Absolutes Verbot von Eingriffen in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen (Keimbahninterventionen), z.B. mittels CRISPR/Cas9**
- Verbot erfasst auch genetische Eingriffe zu therapeutischen Zwecken sowie krankheitsbezogene Forschung zu Keimbahninterventionen

2. **Positive (liberale) Eugenik ist ausnahmslos verboten**

5. Zurechnung liberaler Eugenik zum Staat?

Fragestellung

- Nimmt der Staat eine **eugenische Praxis in Kauf**, indem er eine solche Praxis zulässt? Sind eugenische Entscheidungen von Eltern bzw. ist eugenische Forschung folglich dem Staat zurechenbar?
- Ist liberale Eugenik damit im Ergebnis nicht anderes als kollektive Eugenik?

Antworten

- **Ziel einer liberalen Regulierung** der Fortpflanzungsmedizin und Embryonenforschung ist die **Wahrung der Autonomie** (reproduktive Autonomie, Forschungsfreiheit) – und nicht die Einflussnahme auf das Erbgut der Bevölkerung im allgemeinen Interesse
- **kein Einsatz von staatlichen Anreizen, Druck und Zwang**
- Auch wenn eine eugenische Praxis indirekt dem Staat zugerechnet wird – allein daraus lassen sich **keine normativen Schlüsse** ziehen.
- Entscheidend ist vielmehr die Frage, welche **Auswirkungen** eine solche Praxis auf die Individuen und die Gesellschaft hat.

6. Zulassung von Keimbahninterventionen?

Fragestellung

- Sind Keimbahninterventionen wie CRISPR/Cas9 in Forschung bzw. Anwendung zuzulassen, soweit damit **krankheitsbezogene bzw. therapeutische Zwecke** verfolgt werden? (= negative Eugenik)
- Hohe rechtliche Hürden: Es bräuchte Änderung der Bundesverfassung (Art. 119) und Kündigung der Biomedizin-Konvention

Gründe für teilweise Zulassung

1. Reproduktive Autonomie und Elternrechte

Eltern haben ein Recht auf Zugang zu den medizinischen Methoden, die ihnen ermöglichen, ein gesundes Kind zu bekommen.

2. Recht von geborenen Kindern auf Gesundheit (Integrität)

Dieses Recht wird verletzt, wenn im vorgeburtlichen Stadium der Zugang zu Therapien verweigert wird, welche eine Krankheit oder Behinderung hätten präventiv verhindern können.

3. Embryonenschutz

Therapeutische Keimbahninterventionen könnten an die Stelle der PID treten und insofern die Selektion von Embryonen vermeiden.

6. Zulassung von Keimbahninterventionen?

4. Kohärenz / Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Alle anderen Methoden liberaler Eugenik dürfen zu therapeutischen Zwecken verwendet werden.

5. Argumente der Missbrauchsgefahr und des Dammbrochs (Überschreitung der Grenzen zur positiven Eugenik) spielen nicht

Ansonsten müssten auch die anderen Methoden der liberalen Eugenik, namentlich die PID, verboten werden.

Staat hat es wie bei allen potenziell gefährlichen Technologien in der Hand, Missbräuche konsequent zu verhindern und zu sanktionieren.

Und: Es wird (zunehmend) andere Staaten geben, welche Keimbahninterventionen zu therapeutischen Zwecken zulassen.

6. Unbekannten Risiken kann mit Forschung begegnet werden

Subsidiarität der Forschung an menschlichen Embryonen insbesondere gegenüber Tierversuchen.

Klinische Anwendung setzt hinreichende Forschung voraus.

Forschungsfreiheit verlangt Zulassung entsprechender Forschung.

7. Legitimität des Verbots positiver Eugenik?

Fragestellung

- Ist das dem geltenden Recht zugrunde liegende ausnahmslose Verbot positiver (liberaler) Eugenik **aus verfassungsrechtlicher und ethischer Sicht legitim**?

Beurteilungsmaßstäbe

1. Schutz der Menschenwürde

Contra: Würde als Schutz der biologischen Individualität, Unvollkommenheit, Natürlichkeit des Menschen

Pro: Würde des Menschen besteht (auch) in seiner **Fähigkeit zur Selbstoptimierung und Selbsttranszendenz** (Mirandola)

Contra: **Verbot der Totalinstrumentalisierung** menschlichen Lebens (Kant)

Pro: Bei der Zeugung eines Menschen spielen immer fremde Zwecke mit

→ ob ein Kind um seiner selbst willen geliebt und respektiert wird, entscheidet sich nach seiner Geburt

7. Legitimität des Verbots positiver Eugenik?

2. Schutz der Freiheit

Contra: «nicht gezeugt, sondern gemacht» – Kind muss die «Autorschaft für das eigene Lebensschicksal mit einem anderen Autor teilen» (Habermas)

Pro: Gentechnologie kann **Entfaltungsmöglichkeiten der Nachkommen auch steigern** (Vermeidung von Behinderungen, Stärkung Immunsystem, Verbesserung des Gedächtnisses usw.) – vorteilhafte natürliche Ressourcen wahren oder fördern sogar das Recht auf eine offene Zukunft

3. Schutz von Embryonen

Güterabwägung: Lassen sich verbrauchende Embryonenforschung bzw. die Selektion menschlicher Embryonen zum Zwecke der Verbesserung menschlicher Eigenschaften rechtfertigen?

4. Schutz künftiger Generationen

Contra: **Unabsehbare Risiken** – Verbreitung positiver Eugenik könnte die genetische Vielfalt der Menschheit und deren Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen langfristig beeinträchtigen

Pro: **Chancen** – Gentechnologie verhilft dem Menschen zu einer besseren Resistenz gegenüber Erregern, Klimaveränderungen etc.

7. Legitimität des Verbots positiver Eugenik?

5. Schutz der Gleichheit

Natürliche Gleichheit der Menschen gehört zu den empirischen Grundvoraussetzungen von Demokratie und Menschenrechten (Fukuyama)

Contra: Positive Eugenik stünde nur den Vermögenden zur Verfügung und könnte die Menschheit in **biologisch differenzierte Klassen** aufspalten

→ Zerfall gesellschaftlicher Solidarität und Ordnung

Pro: **Kompensatorisches Enhancement** (Beseitigung natürlicher Nachteile wie unterdurchschnittliche Intelligenz, Kleinwüchsigkeit, Neigung zu asozialem Verhalten etc.)

→ Vision, natürliche Ungleichheiten zwischen den Menschen zu verringern

Contra: Kompensatorische ist von einer leistungssteigernden Eugenik jedoch kaum abzugrenzen und schwer verallgemeinerbar

→ Gefahr einer gentechnologischen Aufrüstungsspirale

Pro: gentechnische **Gesundheitsverbesserungen** (Verbesserungen des Immunsystems, Blutdrucks, Verhinderung gesundheitsschädlicher Dispositionen wie Alkohol- oder Nikotinsucht) sind durchaus abgrenzbar und verallgemeinerbar

7. Legitimität des Verbots positiver Eugenik?

6. Schutz der reproduktiven Autonomie

Contra: Paare würden **unter Druck gesetzt**, für die Fortpflanzung die Gentechnologie in Anspruch zu nehmen, um komparative Vorteile zu erlangen

Pro: Auch die Zulassung negativer Eugenik kann Paare unter Druck setzen

Contra: Der Wunsch, kein krankes oder behindertes Kind zu bekommen, ist jedoch weit gewichtiger und verallgemeinerbarer als der Wunsch, ein genetisch verbessertes Kind zu bekommen

→ Zulassung positiver Eugenik würde zu illegitimem Druck auf Paare führen

Pro: Der **Wunsch nach Gesundheitsverbesserungen** ist besser verallgemeinerbar

→ Abwägung, ob ein Zugang zu gentechnischen Gesundheitsverbesserungen die reproduktive Autonomie unter dem Strich eher fördern oder gefährden würde

8. Fazit

- Das **geltende Recht** verbietet alle Formen positiver Eugenik, lässt aber negative Eugenik grundsätzlich zu, mit der Ausnahme von Keimbahninterventionen, die absolut verboten sind.
- Eine liberale eugenische Praxis kann indirekt durchaus **dem Staat zugerechnet** werden – allein daraus lassen sich jedoch keine normativen Schlüsse ziehen.
- Es gibt gute Gründe, **Keimbahninterventionen zu therapeutischen Zwecken** zuzulassen. Eine klinische Anwendung von Keimbahninterventionen setzt auf jeden Fall hinreichende **Forschung** voraus.
- Das **Verbot positiver Eugenik** im geltenden Recht beruht im Prinzip auf guten Gründen. Allenfalls rechtfertigen liesse sich die Zulassung einer liberalen Eugenik zum Zwecke von **Gesundheitsverbesserungen**